

die Urkunde bestätigt wird, ist wohl kaum als absichtliche Aenderung, sondern eher als Schreib- oder Lesefehler zu betrachten.

Merkwürdig ist nun, dass gerade in derselben Formel, wo L unnöthiger Weise abändert, eine andere Stelle, trotzdem dieselbe, wie sie dasteht, unverständlich ist, allein echt in dieser Handschrift überliefert ist, während alle übrigen in gleicher Weise ändern. L hat nämlich in der Narratio: 'gloriosi regni nostri petiit', die übrigen 'gloriae regni nostri petiit'. Die Urkunde, welche hier 'gloriosi regni nostri maiestatem petiit' hat, bestätigt also die Lesart von L und zeigt, wo der Fehler in der gemeinsamen Vorlage zu suchen ist. Marculf selbst wird jedoch schwerlich maiestatem, welches so in jener Zeit nicht gebraucht wird, geschrieben haben, sondern, wenn nicht die Auslassung des Wortes ihm selbst zur Last fällt, celsitudinem oder clementiam; dieses aber würde, wie in anderen Fällen, die karolingische Kanzlei unbedenklich beibehalten haben, hätte sie es in ihrer Formel vorgefunden. Es ist hier also zu vermuthen, dass denselben Fehler, den unsere Handschriften haben, auch das damals von der königlichen Kanzlei benutzte Marculfexemplar bereits aufzuweisen hatte. Noch sicherer trifft dieselbe Vermuthung in einem anderen Falle zu. Die regelmässige Formel zur Einleitung der Dispositio lautet bei Marculf: 'Praecipientes ergo iubemus'. In unserer Formel I, 35 fehlt nun 'iubemus' in allen Handschriften, und ebenso scheint es in dem Exemplare der Kanzlei gefehlt zu haben, denn die Urkunde hat: 'Precipientes ergo precipimus', was sich als ziemlich ungeschickte Ergänzung verräth. Die Fehler sind also entweder Marculf zuzuschreiben oder, was wahrscheinlicher ist, daraus zu erklären, dass auch die Kanzlei der ersten Karolinger den Marculf nicht in wesentlich besserer Ueberlieferung kannte als wir heute. Sonach ist aus der Berücksichtigung der nach Marculf stilisierten Karolingerurkunden für die Reconstruction des echten Marculftextes nicht so viel, als man erwarten sollte, zu hoffen. Ein gleiches gilt auch von den übrigen Handschriften, welche grössere Particen oder einzelne Formeln Marculfs enthalten. Die bedeutendsten derselben Cod. Mon. lat. 4650 und Cod. Lugd. Batav. Voss. lat. 86, welche im nächsten Abschnitte besonders zu besprechen sind, gehen ebenfalls auf das eine Exemplar, welches die gemeinschaftliche Quelle der vier Haupthandschriften bildet, zurück, da auch ihnen eine mit dem Supplemente versehene Handschrift zu Grunde liegt. Für die wenigen in anderen Handschriften enthaltenen, Marculf entnommenen Formeln eine selbständige Ueberlieferung anzunehmen, was an sich sehr unwahrscheinlich wäre, liegt kein Grund vor.

Wir wenden uns nun der Frage nach der Herkunft und Entstehungszeit unsrer Sammlung zu. Bignon hat hierüber in